B.

Schriftliche Festsetzungen

Gemäß § 9 des BBauG vom 23. 6. 196o (BGBl. 196o S. 341) wird folgendes festgesetzt:

Die vorhandenen Bestände an Einzelbäumen, Flurhecken , Feldgehölzen, Feldgebüschen, Wald-, Sumpf-, Moor- und Wasserflächen sowie Wasserläufe sind gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 16 BBauG zu erhalten.

Flurhecken dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,8o m streng geschnitten werden; der Wuchs oberhalb von 1,8o m darf nicht entfernt werden.

Bei Neuaufforstungen dürfen gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 15 und 16 BBauG nur Gehölze in standortgerechten, heimischen und forstlichen Arten und Sorten gepflanzt werden. (Eichen-, Hainbuchen- und Mischwald).

Keine Festsetzung nach BBauG:

Landschaftsschutz

Auf Grund der §§ 5, 17 Abs. 3 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGWl. I S. 821) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Sept. 1935 (RWGl I S. 1191) vom 1. Dez. 1936 (RGBl I S. 1o81) vom 2o. Januar 1938 (RWGl I S. 36)

sowie der §§ 1, 11 Abs. 3 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 16. Sept. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. Aug. 1943 (RGBl. I S. 481) und der Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Kreis Aachen, Landschaftsschutzsicherstellungs-Anordnung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen Nr. 25 vom 2o. 6. 1966) unterliegen die nachstehend aufgeführten Flurstücke der einstweiligen Sicherstellung für den Landschaftsschutz:

Gemeinde Merkstein/Stand vom 4. 3. 197o

Flur 23, die Flurstücke 21, 22, 23, 24, 48, 66 und 77 (alt 49), 67 und 76 (alt 2o), 68 und 75 (alt 29), 7o und 72 (alt 38).

C.

I. Hinweis

Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Ausfertigungen des Planes ist die Erstausfertigung maßgebend.

II. Rechtswirksamkeit

Nach erfolgtem Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 5 - "Erholungsgebiet Broichbachtal" - einschließlich der unter Ziffer B aufgeführten schriftlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 1o BBauG vom 23. 6. 196o wird der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 BBauG zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinde wird den genehmigten Bebauungsplan - "Erholungsgebiet Broichbachtal" - mit Begründung öffentlich auslegen und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntmachen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan - "Erholungsgebiet Broichbachtal" - als Satzung rechtsverbindlich.

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch das Planungsamt des Kreises Aachen.

Aachen, den 197o

Planungsamt

.....
Dipl.-Ing. Floegel
Oberverwaltungsrat